



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP  
2019/0311  
öffentlich

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.12.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Kalkulationen werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Neufassung der Satzung sowie die Erstellung der Kalkulation entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Der Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Feuerwehr werden unter dem Produktkonto 020501.432100/632100 – Feuerwehr und Brandschutz, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

Im Entwurf des Haushaltes 2020 sind hier insgesamt 15.000,00 Euro veranschlagt. Diese Veranschlagung umfasst ebenfalls die Einnahmen aus Gebühren für die Durchführung von Brandschauen durch die Feuerwehr Beckum. Abhängig von der erwarteten Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze unter Berücksichtigung der zur Beschlussfassung stehenden Satzung wird der Ansatz künftig anzupassen sein.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr ergeht auf Grundlage von § 52 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## **Erläuterungen**

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG).

Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

### **1. Anpassung der Satzung an die gültige Rechtslage**

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26.09.2012 fußt noch auf den veralteten Regelungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet. Die Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzung mitsamt hilfreichen Hinweistexten zu Tarifikalkulationen wurde den Kommunen des Landes durch den VdF NRW unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzung sowie Musterkalkulation hat der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Beckum erarbeitet.

### **2. Tarifikalkulation**

Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach BHKG obliegenden Aufgaben sind gemäß § 52 Absatz 1 grundsätzlich unentgeltlich, sofern Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Demnach können Gemeinden den Ersatz der ihnen durch bestimmte Einsätze entstandenen Kosten von dem in Ziffer 1 bis 9 definierten Personenkreis verlangen.

Die im Rahmen eines Kostenersatzes abrechnungsfähigen Tatbestände und die kostenersatzpflichtigen Personen sind in § 6 sowie § 10 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes aufgeführt.

Zudem können gemäß § 7 Entgelte für die Stellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr erhoben werden.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage wurden folgende Regelungen des BHKG angewandt und teilweise in § 8 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes übernommen:

- Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Form von Pauschalen berechnet.
- Zu den ansetzungsfähigen Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Kalkulation, die Bestandteil der Satzung ist.
- Für jede angefangene Viertelstunde wird 1/4 des kalkulierten anwendbaren Stundensatzes nach § 9 des Satzungsentwurfes berechnet.
- Entstandene Sachkosten, die nicht in den Pauschalbeträgen abgebildet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Für die Beauftragung Dritter wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Auslagen.
- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr und für freiwillige Hilfeleistungen werden Entgelte erhoben.
- Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstaufschlag und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 Satzungsentwurf enthalten und werden daher in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.
- Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung wurde bei der Aufstellung der Tarifikalkulation der Feuerwehr außerdem berücksichtigt, dass sich die Pauschalbeträge in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren müssen.

Als ersatzfähige Kosten zählen die Ausgaben in tatsächlich entstandener Höhe einschließlich Zinsleistungen und Abschreibungen sowie anteilige Gemeinkosten.

Um den Grundsatz der realen Kostenabbildung zu wahren, wurden die tatsächlichen Kosten des Produktes Feuerwehr und Brandschutz aus dem Haushaltsjahr 2018 zu Grunde gelegt.

Des Weiteren fand die ebenfalls seitens des VdF NRW zur Verfügung gestellte Musterkalkulation der Berufsfeuerwehr Köln bei der Erstellung der Tarifikalkulation Anwendung.

### **a) Ermittlung der Fahrzeugkosten pro Stunde**

Zunächst wurden Fahrzeuggruppen gebildet, die die technisch und einsatztaktisch ähnlichen Fahrzeugtypen zusammenfassen. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum definiert 6 Fahrzeuggruppen.

Um die einsatzunabhängigen Vorhaltekosten der Fahrzeuggruppen zu ermitteln, wurden die ansetzungsfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten aus dem Jahr 2018 verursachungsgerecht auf die jeweiligen Fahrzeuggruppen umgelegt. Dabei wurden Kostenpositionen wie die Abschreibungen und Zinsen für Bestandsfahrzeuge, die Jahresbeiträge zur Kraftfahrzeugversicherung sowie die Abschreibungen und Zinsen auf feuerwehrtechnische Geräte berücksichtigt. Anschließend wurden die durch die Umlegung ermittelten Einzelsummen durch die jährlichen Vorhaltestunden dividiert, um die Kosten pro Vorhaltestunde für jede Fahrzeuggruppe zu definieren. Die jährlichen Vorhaltestunden in Höhe von 8 760 Stunden ergeben sich durch die 24-Stunden-Vorhaltung der Feuerwehrfahrzeuge an 365 Tagen im Jahr.

Anschließend wurden die jährlichen einsatzbedingten Kosten auf Basis der tatsächlichen Kosten 2018 ermittelt. Hierfür wurden die einschlägigen Produktkonten für die Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, die Unterhaltung von Atemschutzgerätschaften und sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie die Unterhaltung der Fahrzeuge durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum ausgewertet und wertmäßig ebenfalls einer gruppendifferenzierten Umlegung unterzogen. Die hierdurch ermittelten Einzelsummen pro Fahrzeuggruppe wurden den tatsächlichen Einsatzstunden 2018 aus der Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum gegenüber gestellt. Dadurch ergeben sich letztendlich die Kosten pro Einsatzstunde je Fahrzeuggruppe.

Schlussendlich werden die Kosten pro Vorhaltestunde sowie die Kosten pro Einsatzstunde für jede Fahrzeuggruppe addiert und somit die Gesamtkosten pro Stunde je Fahrzeuggruppe festgelegt. Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Cent-Beträge wird analog zu den Rettungsmittelgebühren im Rettungsdienst eine Abrundung auf volle Beträge vorgenommen.

### **b) Ermittlung der Personalkosten je Einsatzkraft pro Einsatzstunde**

Bei der Ermittlung der Personalkosten pro feuerwehrtechnische Einsatzkraft wurde die Personalstruktur der Beckumer Feuerwehr aus dem Jahr 2018 beleuchtet und dabei festgehalten, wie viele Kräfte im Brandschutz tätig sind und welcher Besoldungsgruppe sie angehören.

Alle Personalkosten wurden entweder verursachungsgerecht oder anhand einer Durchschnittswertberechnung auf die einzelnen Besoldungsgruppen umgelegt. Die Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr kann der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Im Bericht Nr. 9/2018 – „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ – der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt<sup>®</sup>) werden die Jahrespersonalkosten sowie die Kosten je Arbeitsplatz für jede Besoldungsgruppe wertmäßig definiert. Diese Werte wurden in der Tarifikalkulation für die Beckumer Feuerwehr zu Grunde gelegt.

Des Weiteren wurden auf Grundlage der tatsächlichen jährlichen Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie für arbeitsmedizinische Untersuchungen Durchschnittswerte pro Einsatzkraft errechnet und anhand der jeweils zugrundeliegenden Personalstärke anteilig auf die Besoldungsgruppen umverteilt.

Die Berechnung der Amts- beziehungsweise Fachbereichs-Overhead-Kosten entspricht ebenfalls den Vorgaben des obengenannten KGSt<sup>®</sup>-Berichtes Nr. 9/2018. Die Vorgehensweise der Ermittlung deckt sich mit dem Verfahren, welches schon bei der Gebührenkalkulation im Rettungsdienst zur Anwendung kommt.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Positionen wurden per Addition letztlich die Gesamtpersonalkosten jeder Besoldungsgruppe ermittelt. Durch eine weitere Zusammenfassung der Werte können letztlich die Kosten benannt werden, die insgesamt für Einsatzkräfte des mittleren sowie gehobenen Dienstes angefallen sind. Eine einfache Folgeberechnung gibt dann die Durchschnittskosten pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter wieder (Gesamtkosten für den mittleren Dienst beziehungsweise den gehobenen Dienst dividiert durch die Anzahl der Beschäftigten je Laufbahn).

Die auf diesem Wege ermittelten durchschnittlichen Personalkosten pro Einsatzkraft wurden im letzten Schritt durch die im KGSt<sup>®</sup>-Bericht „Normalarbeitszeit“ dargelegten Jahresarbeitsstunden pro Feuerwehrangehörigen geteilt. Als Ergebnis kann ein Stundensatz festgestellt werden, der realitätsnah die Personalkosten einer Einsatzkraft im mittleren Dienst pro Stunde oder einer Einsatzkraft im gehobenen Dienst pro Stunde widerspiegelt.

**Anlage(n):**

- 1 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr
- 2 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr
- 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen